

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. August 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,
FAYMONVILLE, PALM, PFLIPS, BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

ARBEITEN

Punkt 1. Anschaffung von höhenverstellbaren Stühlen für verschiedene Schulniederlassungen: Annahme des Lastenheftes und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags und Antrag auf Zuschüsse;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 2. Ankauf von Gelände im Untergrund und im vollen Eigentum von Herrn Erwin MURGES aus HOLZHEIM, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf eine verlegte Drainageleitung in HOLZHEIM;

Punkt 3. Veräußerung einer Parzelle in WECKERATH an die Herren Ewald und Stefan GROMMES aus WECKERATH;

Punkt 4. Veräußerung eines Wegeabsplasses in KRINKELT an die ORES zwecks Errichtung einer Trafostation;

Punkt 5. Vermietung einer Parzelle in MÜRRINGEN an die Familie Guido BALTER-PETERS für Freizeitgestaltung (Schafe);

Punkt 6. Verkaufspreise der bestehenden Gemeindeverstädterungen und Reihenfolge der geltenden Verkaufsbedingungen: Erweiterung des Geltungsbereiches auf verschiedene Gemeindebaugrundstücke, die keiner Verstädterung unterliegen, sowie Anpassung der Verkaufsbedingungen;

Punkt 7. Verkauf von zwei Baustellen in HONSFELD;

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 8. Änderung der Anlage 1 über die Arbeitszeit in der Arbeitsordnung für Lohnempfänger;

INTERKOMMUNALE

Punkt 9. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 26.09. 2018: Stellungnahme;

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 25. Juli 2018 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Anschaffung von höhenverstellbaren Stühlen für verschiedene Schulniederlassungen: Annahme des Lastenheftes und der Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags und Antrag auf Zuschüsse (D.K.Nr. 550.260)

DER RAT;

In Erwägung, dass in einigen Klassenräumen der verschiedenen Schulniederlassungen auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN das übliche Mobiliar für die etwas kleineren Schulkinder nicht optimal angepasst ist und Stühle mit höhenverstellbaren Fußrasten eine ideale Lösung für dieses Problem darstellen, da diese zudem im Bedarfsfalle auch einfach von einer Klasse zur anderen getragen werden können;

Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ der Gemeinde ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 8.131,20 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Grund des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 60 % für diese Mobiliaranschaffung vorsieht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ erstellte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 8.131,20 € (einschl. 21 % MwSt.) für die Anschaffung von Stühlen mit höhenverstellbaren Fußrasten für verschiedene Schulniederlassungen gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart des Lieferauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Für die Anschaffung dieses Mobiliars die im Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 2. Ankauf von Gelände im Untergrund und im vollen Eigentum von Herrn Erwin MURGES aus HOLZHEIM, sowie Festlegung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde in Bezug auf eine verlegte Drainageleitung in HOLZHEIM (D.K.Nr. 506.112 und 851.3)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Arbeiten für die Verlegung einer Drainageleitung über der Parzelle gelegen in HOLZHEIM, Gemarkung 8, Flur M, Nr. 8b, gehörend Herrn Erwin MURGES, wohnhaft in Holzheim 65, 4760 BÜLLINGEN mittlerweile abgeschlossen hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehendes Gelände entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur M, Nr. 8b von Herrn Erwin MURGES erwirbt:

- Fläche des Untergrunds: 116m² (Los 1) + 61m² (Los 3) + 61m² (Los 4) = 238m²;
- Fläche des vollen Eigentums: 9m² (Los 2: Sichtschacht);

In Erwägung, dass für das betroffene Gelände ebenfalls eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen werden muss, um spätere Überwachungs-, Unterhalts-, oder Reparaturarbeiten durchführen zu können;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 14.03.2018:
Gelände im Untergrund: 0,75 €/m²
Gelände im vollen Eigentum: 1,50 €/m²
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 18.03.2016;
- Einverständniserklärung von Herrn Erwin MURGES vom 17.07.2018;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur M, Nr. 8b, gehörend Herrn Erwin MURGES, wohnhaft in Holzheim 65, 4760 BÜLLINGEN:

- Fläche des Untergrunds: 116 m² (Los 1) + 61 m² (Los 3) + 61 m² (Los 4) = 238 m²;
- Fläche des vollen Eigentums: 9 m² (Los 2: Sichtschacht)

Somit ergibt sich folgender Ankaufspreis:

$$\begin{aligned} 238 \text{ m}^2 \times 0,70 \text{ €} &= 178,50 \text{ €} \\ 9 \text{ m}^2 \times 1,50 \text{ €} &= 13,50 \text{ €} \end{aligned}$$

Gesamtpreis: 178,50 € + 13,50 € = 192,00 €

Artikel 2. Nachstehende Grunddienstbarkeit wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN im zukünftigen notariellen Akt gegenwärtiger Immobilientransaktion festgelegt:

Der Eigentümer der Parzelle Gemarkung 8, Flur M, Nr. 8b räumt eine ständige Zutritts- und Durchfahrtsgerechsamkeit ein. Durch diese Dienstbarkeit wird die Gemeinde BÜLLINGEN (vertreten durch ihren beauftragten Beamten) bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt sein, sich zu dem erworbenen Untergrund durch den darüber befindlichen Geländestreifen Zugang zu verschaffen, um dort eine Drainageleitung zu installieren und die Überwachung, den Unterhalt und die Reparatur dieser Leitung durchzuführen.

Während den Verlegungsarbeiten bzw. Unterhaltsarbeiten kann die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger einen Geländestreifen von je 5 Metern beiderseits der Leitungsschneise in Benutzung nehmen.

Die Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger muss das mit der Gerechsamkeit belastete Eigentum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen, beziehungsweise versetzen lassen, sobald die Verlegungs-, Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausgeführt worden sind.

Der Eigentümer des Geländestreifens, welcher oberhalb des abgetretenen Untergrundes gelegen ist, räumt eine Dienstbarkeit zugunsten des Untergrundes ein.

Nach Installation der Drainageleitung ist es dem Eigentümer gestattet, den betroffenen Geländestreifen mit Hecken, Sträuchern oder Bodendeckern zu bepflanzen.

Ohne Genehmigung der Gemeinde oder deren Rechtsnachfolger darf auf einer Breite von je 1,50 Metern beiderseits der Leitungssache keinerlei Gebäude errichtet oder Anpflanzungen von insbesondere hochstämmigen Bäumen vorgenommen werden; des Weiteren darf die Erdoberfläche über dem erworbenen Teilstück nicht verändert werden.

Sollten vorstehende Bestimmungen nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde den Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief auffordern, innerhalb einer durch das Gemeindegremium festzulegenden Frist das Gelände in den vereinbarten Zustand zurückzusetzen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolger das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung oder Inverzugsetzung und ohne Entschädigung die Bauten abzureißen, die Anpflanzungen zu entfernen oder die Erdgleiche wieder herzustellen, sowie alle vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, und dies alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden und unbeschadet des Rechtes auf die Schadenvergütung, zu denen die Übertretungen Anlass geben könnten.

Falls jedoch infolge von Überwachungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten die etwaige Bepflanzung beschädigt wird, so wird dies auf Kosten der Gemeinde in ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die hiervor angeführten Gerechtsamen, Dienstbarkeiten und Bedingungen gelten für alle Rechtsnachfolger des jetzigen Eigentümers der betroffenen Parzelle.

Die Übertragung des Untergrundes und der Grunddienstbarkeit erfolgt im Augenblick der Tätigkeit der authentischen Kaufurkunde und gegen Vorlage einer negativen Bescheinigung des Herrn Hypothekensachbearbeiters.

Artikel 3. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 4. Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Beurkundungskosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

Punkt 3. Veräußerung einer Parzelle in WECKERATH an die Herren Ewald und Stefan GROMMES aus WECKERATH (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 21.05.2018 der Herrn Ewald und Stefan GROMMES, wohnhaft in Weckerath 139, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb einer Gemeindeparzelle gelegen in WECKERATH, Gemarkung 8, Flur I, Nr. 60, mit einer Fläche von 2.082 m², zwecks Zusammenführung/Vergrößerung des angrenzenden Eigentums;

In Erwägung, dass diese Parzelle aufgrund ihrer Lage und ihrer Form für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 25.06.2018, in welchem der Preis pro m² auf 0,40 € abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung der Herren Ewald und Stefan GROMMES vom 24.07.2018;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle gelegen in WECKERATH, Gemarkung 8, Flur I, Nr. 60, mit einer Gesamtgröße von 2.082 m², an die Herren Ewald und Stefan GROMMES, wohnhaft in Weckerath 139, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 832,80 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer.

Punkt 4. Veräußerung eines Wegeabsplices in KRINKELT an die ORES zwecks Errichtung einer Trafostation (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages der ORES (mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68) vom 06.10.2017 auf Erwerb eines 25,00m² großen Wegeabsplices gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D (öffentliches Eigentum) zum Preis von 650,00 € im Hinblick auf die Errichtung einer Trafostation zwecks Modernisierung des Hoch- und Niederspannungsstromverteilernetzes;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des Vermessungsbüros LOVINOSSE & PREUD'HOMME vom 18.06.2018;
- Einverständniserklärung der ORES vom 13.11.2017;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabsplice per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung,

Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz nicht anwendbar ist: der Wegeabsplass wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen, insgesamt 25 m² großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 18.06.2018 des Vermessungsbüros LOVINFOSSE-PREUD'HOMME in violetter Farbe eingetragen;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabsplasses an die Interkommunale ORES, mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 650,00 €;

Artikel 3. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt und der für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständige Regionaleinnehmer befreit den Hypothekenbewahrer von der Pflicht eine Eintragung von Amtswegen vorzunehmen;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin.

Punkt 5. Vermietung einer Parzelle in MÜRRINGEN an die Familie Guido BALTER-PETERS für Freizeitgestaltung (Schafe) (D.K.Nr. 506.36)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 18.07.2018 der Familie BALTER-PETERS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brölsgrasse 8, auf Anmietung der Parzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur D, Nr. 150e für Hobbyzwecke (Schafhaltung);

In Erwägung, dass die Parzelle für die Gemeinde BÜLLINGEN keinen wirtschaftlichen Nutzen hat, dass jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wasserstation „Bolder“ von einer landwirtschaftlichen Verpachtung abgesehen wird;

In Erwägung, dass der abzuschließende Mietvertrag für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird, dass das Mietverhältnis jedoch jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden kann (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

In Erwägung, dass der Mietpreis der betroffenen Parzelle sich an dem aktuellen Pachtlandpreis anlehnt, und somit 35,00 € pro Morgen beträgt: die Gesamtmiete beläuft sich somit auf 67,62 €;

In Erwägung, dass dieser Mietpreis in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis angepasst wird;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für die Vermietung dieser Parzelle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vermietung der Parzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur D, Nr. 150e (groß: 48,30 Ar) für Hobbyzwecke (Schafhaltung), an die Familie BALTER-PETERS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Brölsgrasse 8;

Artikel 2. Die Vermietung beginnt am 01.01.2019 und der jährliche Mietzins wird auf 35,00 € pro Morgen festgelegt: dies ergibt einen jährlichen Mietpreis in Höhe von 67,62 €;

Artikel 3. Der Mietpreis wird in Zukunft immer an den aktuell gültigen Pachtlandpreis der Gemeinde BÜLLINGEN angepasst;

Artikel 4. Der Mietvertrag wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen, jedoch kann das Mietverhältnis jederzeit nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien aufgelöst werden (ganz oder teilweise, je nach Bedarf);

Artikel 5. Den dieser Akte beigefügten Mietvertrag gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Verkaufspreise der bestehenden Gemeindeverstädterungen und Reihenfolge der geltenden Verkaufsbedingungen: Erweiterung des Geltungsbereiches auf verschiedene Gemeindebaugrundstücke, die keiner Verstädterung unterliegen, sowie Anpassung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 874.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2005, mit welchem die Verkaufsbedingungen für die bisher bestehenden Gemeindeerschließungen vereinheitlicht wurden;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2006, mit welchem der Verkaufspreis in Gemeindeerschließungen vereinheitlicht wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.01.2011, mit welchem der Verkaufspreis in Erschließungen der Gemeinde generell auf 20,00 €/m² festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2015, mit welchem die Verkaufspreise für Baustellen in bestehenden Erschließungen der Gemeinde und die Reihenfolge der geltenden Verkaufsbedingungen angepasst wurden;

In Erwägung, dass es in der Politik der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, Bauwilligen, die noch über kein Baugrundstück verfügen, ein Baugrundstück zu sozialen Bedingungen zugänglich zu machen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, den Punkt 4 der Verkaufsbedingungen dahingehend anzupassen, dass der Käufer eines Bauloses innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Erwerb den Rohbau fertig gestellt haben muss (anstatt wie ursprünglich vorgesehen nur 3 Jahre);

In Erwägung, dass die festgelegten Verkaufspreise für alle Baulose der Gemeinde BÜLLINGEN weiterhin Bestand haben;

In Erwägung, dass diese Preise jederzeit durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss angepasst werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Verkaufsbedingungen für die Veräußerung von Baustellen in bestehenden Gemeindeverstädterungen auf die Gemeindebaugrundstücke, die keiner Verstädterung unterliegen, auszudehnen und die Verkaufsbedingungen wie folgt anzupassen:

VERKAUFSBEDINGUNGEN

Für die Baulose der Erschließungen:

- „Alfsang“ in LANZERATH
- „Alfsang II“ in LANZERATH
- „In dem Schmitenpesch“ in BERTERATH

Für die Baulose (ohne Erschließung):

- „Auf dem Luchenborn“ in HONSFELD

1. Jeder Antragsteller (Mindestalter 18 Jahre) kann nur eine Baustelle erwerben.
2. Weder der Antragsteller, noch der eventuelle Miterwerber dürfen ein Baugrundstück oder ein Wohnhaus im Alleineigentum oder Nutznießung besitzen.
*Der Mitbesitz in ungeteilter Gemeinschaft (z.B. Erbengemeinschaft) ist jedoch kein Hindernisgrund.
Beim Registrierungsamt muss man eine entsprechende Bescheinigung über den Nichtbesitz beantragen und dem Kaufantrag beifügen.*
3. Sollten gleichzeitig mehrere Bewerber ihr Interesse für ein und dasselbe Baulos bekunden, treten nachstehende Richtlinien in Kraft:
 - a) die Einwohner der Gemeinde BÜLLINGEN werden vorrangig berücksichtigt;
 - b) falls es mehrere Interessenten aus der Gemeinde BÜLLINGEN gibt, so entscheidet das Los.
4. Der Käufer eines Bauloses muss innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Erwerb der Baustelle den Rohbau zumindest fertig gestellt haben. Auf begründeten Antrag hin kann das Gemeindegremium diese Frist um ein Jahr verlängern.
Bei Nicht-Fertigstellung innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes erhebt die Gemeinde ein jährliches Bußgeld in Höhe von 500,00 €. Sollte der Erwerber aus irgendwelchen Gründen der Bauverpflichtung nicht nachkommen, obliegt es dem Gemeinderat, über die Weiterverwendung (eventueller Rückkauf zum ursprünglichen Verkaufspreis) zu entscheiden.
5. Der Erwerber des Bauloses verpflichtet sich, das zu errichtende Wohnhaus selbst während einer Zeitspanne von mindestens 10 Jahren als Hauptwohnsitz zu bewohnen und dieses während dieser Zeitspanne nicht zu verkaufen.
*Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen gewähren.
Der Weiterverkauf der Parzelle innerhalb der Frist von 10 Jahren kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.*
6. Der Erwerber ist verpflichtet, die erworbene Baustelle, im Falle, dass diese nicht sofort bebaut wird, regelmäßig zu unterhalten (mindestens zweimal jährlich mähen). Unterlässt er dies, wird die Gemeinde ihm ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € auferlegen.
Bei Weiterverkauf der Parzelle geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger über.
7. Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Ankäufers.
8. Der Verkaufspreis ist wie folgt festgelegt:

- Erschließung „Alfsang“ in LANZERATH:	20,00 €/m ²
- Erschließung „Alfsang II“ in LANZERATH:	Lose 1-2 und Lose 7-9: 25,00 €/m ² Lose 3-6: 30,00 €/m ²
- Erschließung „In dem Schmitenpesch“ in BERTERATH:	20,00 €/m ²
- Baulose „Auf dem Luchenborn“ in HONSFELD:	30,00 €/m ²

Diese Preise können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit angepasst werden.
9. Es dürfen nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig.
10. Der Antragsteller muss sich schriftlich mit den vorstehenden Richtlinien und Bedingungen einverstanden erklären.

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Punkt 7. Verkauf von zwei Baustellen in HONSFELD (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Parzellen gelegen in HONSFELD (Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a und 335b, mit einer Gesamtgröße von 2.275m²) ist und dass diese Parzellen sich in einem linearen Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden;

In Erwägung, dass diese Parzellen momentan mittels eines Mietvertrages für Hobbylandwirtschaft an die Eheleute SCHNEIDER-LEJEUNE vermietet sind, dass dieser Mietvertrag jedoch jederzeit aufgelöst werden kann;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.05.2018, mit welchem der Rat sein prinzipielles Einverständnis für die Aufteilung der o.e. Parzellen in zwei Baulose erteilt hat, und dies um auf die steigende Nachfrage nach bezahlbaren Baugrundstücken einzugehen;

Nach Durchsicht des Abschätzberichtes des Immobilienerwerbskomitee vom 25.06.2018, durch welchen der Preis auf 30,00 €/m² festgelegt wird;

In Erwägung, dass für die beiden neuen Bauparzellen der Gemeinde in HONSFELD („Auf dem Luchenborn“) die bereits bestehenden Verkaufsbedingungen für Baulose der Gemeinde Anwendung finden sollen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel D.IV.2 § 1 des GRE für die Schaffung von zwei Losen keine Verstärkungsgenehmigung erforderlich ist, sondern lediglich ein Aufteilungsplan genügt;

Nach Durchsicht des Aufteilungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 06.07.2018, in welchem die o.e. Parzellen in zwei Baulose aufgeteilt wurden: LOS 1 in dunkelblauer Farbe umrandet, mit einer Größe von 1.078 m² und LOS 2 in violetter Farbe umrandet, mit einer Größe von 1.100 m²;

In Erwägung, dass das Los 3 mit einer Größe von 105 m², in hellblauer Farbe umrandet, dem öffentlichen Eigentum zugeordnet werden kann, da ein öffentlich zugänglicher Weg über dieses Teilstück führt;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.08.2018, mit welchem die Verkaufsbedingungen, sowie der Preis für den Verkauf der Baulose festgelegt wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die zwei Baulose gelegen in HONSFELD („Auf dem Luchenborn“), entnommen aus den Parzellen Gemarkung 2, Flur C, Nr. 334a und 335b (LOS 1 in dunkelblauer Farbe umrandet, mit einer Größe von 1.078 m² und LOS 2 in violetter Farbe umrandet, mit einer Größe von 1.100 m²) werden den Verkaufsbedingungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.08.2018 unterworfen und öffentlich veräußert;

Artikel 2. Der Verkaufspreis für die beiden neuen Baulose der Gemeinde in HONSFELD („Auf dem Luchenborn“) wird auf 30,00 €/m² festgelegt;

Artikel 3. Diese Preise können jederzeit durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss angepasst werden;

Artikel 4. Das Los 3 mit einer Größe von 105 m², in hellblauer Farbe umrandet, wird dem öffentlichen Gemeindegut zugeführt;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung, sowie mit dem Verkauf der Baulose beauftragt.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 8. Änderung der Anlage 1 über die Arbeitszeit in der Arbeitsordnung für Lohnempfänger (D.K.Nr. 300:86, 321.1:86 und 322.33)

DER RAT;

Auf Grund der am 12.12.1996 festgelegten Anlage 1 "Arbeitszeit" der Arbeitsordnung für Lohnempfänger, so wie abgeändert und vervollständigt;

In Erwägung, dass die Waldarbeiter mehrheitlich der vorgeschlagenen Anpassung der Arbeitszeiten zustimmen;

Auf Grund des Einigungsprotokolls vom 13.07.2018 zwischen den Arbeitnehmerverbänden, der Gemeinde und dem ÖSHZ BÜLLINGEN, mit gleichzeitiger Konzertierung zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ, und in Erwägung, dass in diesem Dokument eine Anpassung der Anlage 1 der Arbeitsordnung vorgeschlagen wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Abschnitt „Arbeitstag“ aus a) Normale Arbeitszeiten aus der Anlage 1 „Arbeitszeit“ für die Waldarbeiter wie folgt abzuändern:

Waldarbeiter:

- vom 01.01. bis zum 30.04. und vom 01.09. bis zum 31.12.: von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 16.36 Uhr;
- vom 01.05. bis zum 31.08.:

- montags bis donnerstags: von 07.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr;
- freitags: von 07.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr;

Artikel 2. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem ÖSHZ BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen ist.

Punkt 9. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 26.09. 2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 13.8.2018 der Interkommunale NEOMANSIO zur außerordentlichen Generalversammlung vom 26.9.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Erhöhung des variablen Kapitalanteils auf achtundvierzigtausenddreihundertfünfundzwanzig Euro (48.325 Euro) durch die Schaffung von 1.933 neuen Gesellschaftsanteilen mit einem Wert von je 25 Euro, die von der Stadt NEUFCHATEAU gezeichnet werden sollen, neben einem Emissionsagio von zweiunddreißigtausendfünfhundertdreiunddreißig Euro und fünfzig Cent (32.533,50 €) als Vergütung der Sacheinlage in Form eines Grundstücks in NEUFCHATEAU am sogenannten Standort „LA MALADRIE“.
 - Berichte des Verwaltungsrats und des Rechnungsprüfers, Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren, gemäß Artikel 423 des Gesellschaftsgesetzbuchs
 - Beschluss zur Erhöhung des variablen Kapitalanteils
 - Realisierung der Sacheinlagen
 - Feststellung der tatsächlichen Realisierung der Kapitalerhöhung
2. Lesung und Genehmigung des Protokolls.

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunalen NEOMANSIO ist und aufgrund der Statuten dieser Interkommunale, insbesondere die Artikel 37 bis 46 betreffend die Durchführung der Generalversammlungen;

Auf Grund des Artikels L1523-12 § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der De-zentralisierung;

Gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrats der Interkommunale NEOMANSIO vom 15.01.2016 für die Zustimmung zur Errichtung des zukünftigen Standorts für ihr Krematorium in LONGLIER (NEUFCHATEAU), Eigentum der Stadt NEUFCHATEAU, und zum Prinzip der Abtretung des besagten Grundstücks durch die Stadt NEUFCHATEAU an NEOMANSIO im Rahmen einer Sacheinlage. Diese stellt die Beteiligung der Stadt NEUFCHATEAU am Gesellschaftskapital dar;

Gestützt auf den von der Generalversammlung am 21.12.2016 angenommenen Strategieplan 2017-2018-2019 der Interkommunale NEOMANSIO und ihre Bewertung vom 20.12.2017;

Gestützt auf die Prioritätsachse, die im vorgenannten Strategieplan entwickelt wurde und welche die Errichtung eines Krematoriums in NEUFCHATEAU in der Provinz LUXEMBURG vorsieht;

Gestützt auf den Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 23.06.2016, die Provinz LUXEMBURG als Partner zu integrieren;

Gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrats der Interkommunale NEOMANSIO vom 9.06.2017, der das gesamte Dossier für den Antrag zur Errichtung eines Krematoriums sowie eines Ascheparks an der Adresse Route des Hès, 6840 NEUFCHATEAU am sogenannten Standort MALADRIE genehmigt, damit dieser Antrag an den Gouverneur der Provinz Luxemburg übergeben wird;

Gestützt auf den Erlass vom 2.08.2017, verabschiedet von Herrn Olivier Schmitz, Gouverneur der Provinz LUXEMBURG, der es der Interkommunale NEOMANSIO gestattet, ein Krematorium und einen Aschepark in NEUFCHATEAU anzulegen;

Gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrats der Interkommunale NEOMANSIO vom 9.06.2017, der das gesamte Dossier für den Antrag auf Globalgenehmigung einschließlich der umwelt- und städtebaulichen Aspekte in Bezug auf die Anlage eines Krematoriums und eines Ascheparks an der Adresse Route des Hès, 6840 NEUFCHATEAU am sogenannten Standort MALADRIE genehmigt;

Gestützt auf den Antrag auf eine Globalgenehmigung, der am 26.09.2017 eingereicht wurde und den Zweck verfolgte, ein Krematorium an der Adresse Route des Hès, am sogenannten Standort „LA MALADRIE“ in 6840 NEUFCHATEAU zu errichten und zu betreiben;

Gestützt auf die Erteilung der Globalgenehmigung, ausgestellt am 07.08.2018, und das Ziel, ein Krematorium an der Adresse Route des Hès, am sogenannten Standort „LA MALADRIE“ in 6840 NEUFCHATEAU zu errichten und zu betreiben;

Gestützt auf die Entscheidung des Verwaltungsrats von NEOMANSIO vom 15.06.2018 zur Festlegung der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 26.09.2018;

Gestützt auf die Tatsache, dass die Kapitaleinlage des Grundstücks, die für die Errichtung eines Wald-Krematoriums in NEUFCHATEAU notwendig ist, konkretisiert werden muss;

Gestützt auf den Sonderbericht des Verwaltungsrats vom 18.05.2018 bezüglich der Kapitalerhöhung durch Sacheinlage der Stadt NEUFCHATEAU (Anhang 1);

Gestützt auf den Bericht des Prüfers der Gesellschaft, SPRL VIEIRA, MARCHANDISSE & Associés, vertreten durch Manuel VIEIRA, auf Basis der Kapitalerhöhung durch Sacheinlage der Stadt NEUFCHATEAU (Anhang 2) vom 03.04.2018;

Gestützt auf den Entwurf des Rechtsakts zur Kapitalerhöhung durch Sacheinlage, der durch die SPRL „Paul-Arthur COËME & Christine WERA, Notaires associés“ in LÜTTICH, Rue Haute Wez 170, verfasst wurde (Anhang 3);

Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderats von NEUFCHATEAU vom 26.04.2018, der vor allem den Entschluss beinhaltet, der Interkommunale NEOMANSIO beizutreten und ein Grundstück, das im Kataster Abschnitt I mit 5 ha, 16 a und 37 ca verzeichnet ist und als das reservierte Grundstück 716 E 6 P000 gekennzeichnet ist, auf dem das Krematorium NEUFCHATEAU errichtet werden kann (Anhang 4);

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.9.2018 der Interkommunale NEOMANSIO zur Kenntnis zu nehmen:

1. Erhöhung des variablen Kapitalanteils auf achtundvierzigtausenddreihundert-fünfundzwanzig Euro (48.325 Euro) durch die Schaffung von 1.933 neuen Gesellschaftsanteilen mit einem Wert von je 25 Euro, die von der Stadt NEUF-CHÂTEAU gezeichnet werden sollen, neben einem Emissionsagio von zweiund-dreißigtausendfünfhundertdreißig Euro und fünfzig Cent (32.533,50 €) als Vergütung der Sacheinlage in Form eines Grundstücks in NEUFCHATEAU am sogenannten Standort „LA MALADRIE“.
 - Berichte des Verwaltungsrats und des Rechnungsprüfers, Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren, gemäß Artikel 423 des Gesellschaftsge-setzbuches
 - Beschluss zur Erhöhung des variablen Kapitalanteils
 - Realisierung der Sacheinlagen
 - Feststellung der tatsächlichen Realisierung der Kapitalerhöhung
2. Lesung und Genehmigung des Protokolls.

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.08.2018 der Interkommunale NEOMANSIO eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.08.2018 der Interkommunale NEOMANSIO wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale NEOMANSIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 25. Juli 2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25. Juli 2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25. Juli 2018 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.